



## Ausgliederungsbericht

### 1. Einleitung

Der vorliegende Ausgliederungsbericht hat gemäß § 127 UmwG die Aufgabe, die Ausgliederung rechtlich und inhaltlich zu beschreiben. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Erläuterung des Ausgliederungsplans.

Die Thematik der Ausgliederung wurde den Vereinsmitgliedern erstmalig auf der Jahreshauptversammlung 2016 des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. durch Aufsichtsrat und Vorstand präsentiert. Die Vereinsführung begründete die Notwendigkeit einer Ausgliederung mit den veränderten zukünftigen Rahmenbedingungen im deutschen Profifußball. Die Neuausrichtung des TV-Vertrags für die Spielzeiten 2017/18 bis 2020/21 führt zu einer zunehmend ungleichen Verteilung der wichtigen TV-Gelder, auch innerhalb der 2. Liga. Die sportliche Konkurrenzfähigkeit des Vereins wird hierdurch perspektivisch geschwächt. Um von den Zahlungen des neuen TV-Vertrags aus Konkurrenzsicht profitieren zu können, muss der Verein in den kommenden Jahren eine nachhaltige Verbesserung im TV-Ranking erreichen. Für diese Zielsetzung und Entwicklung werden aus Sicht der Vereinsführung mittelfristig zusätzlich jährliche Mittel für den Lizenzspielerkader in Höhe von ca. €4 bis 5 Mio. benötigt. Da der Verein diese zusätzlichen Mittel aktuell nicht aus eigener Kraft erwirtschaften kann und eine Finanzierung durch die Aufnahme von Darlehen für diesen Zweck ablehnt, ist die Aufnahme von Eigenkapital aus Sicht der Vereinsführung die wirtschaftlich sinnvollste Option. Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Eigenkapital in Form einer Kapitalerhöhung ist wiederum die Schaffung einer Kapitalgesellschaft im Zuge einer Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Auf der Mitgliederversammlung 2016 kündigte die Vereinsführung daher die Ausarbeitung eines Konzepts zur Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in eine Kapitalgesellschaft an. In den Monaten nach der Mitgliederversammlung wurden daher unter Mitwirkung der Kanzlei Aulinger und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG unterschiedliche gesellschaftsrechtliche Optionen und Modelle einer Ausgliederung bewertet und in zwei Informationsveranstaltungen (Mai / Juni 2017) den Vereinsmitgliedern präsentiert. Zudem wurden im August 2017 die vorläufigen Entwürfe der gesellschaftsrechtlichen Verträge (Neufassung der Vereinssatzung, Satzung der VfL Bochum 1848 GmbH und Co. KGaA sowie der Gesellschaftsvertrag der VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH) den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

### 2. Art der Ausgliederung und gesellschaftsrechtliche Strukturen

Aus rechtlicher Sicht soll eine Ausgliederung unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers durch Neugründung gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 125, 135 ff. UmwG erfolgen. Wie in den bisherigen Informationsveranstaltungen erläutert, wird im Falle einer Ausgliederung eine neue Kapitalgesellschaft gegründet, die **VfL Bochum 1848 GmbH und Co. KGaA**. In diese Gesellschaft würde dann der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins übertragen werden. Der Verein besteht weiterhin und ist auf Grund der geplanten Ausgliederung als alleiniger Kommanditaktionär wirtschaftlich Eigentümer der Kapitalgesellschaft. Nur an der KGaA könnte sich zukünftig in einem zweiten Schritt ein



möglicher Investor als Kommanditaktionär beteiligen, indem er im Rahmen einer Kapitalerhöhung neue Aktien an der KGaA erwirbt.

Neben der Kapitalgesellschaft wird im Falle der Ausgliederung die sogenannte **VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft** als GmbH gegründet. Diese GmbH führt das operative Geschäft der KGaA. Sie muss gemäß einer Vorgabe der aktuellen Satzung des DFB (§ 16c Nr. 2 Satz 3) zu 100% im Besitz des Vereins bleiben. Dies ist eine Bedingung der „50+1-Regelung“. In dieser Geschäftsführungsgesellschaft würden nach der Ausgliederung die beiden Geschäftsführer (also der heutige Vereinsvorstand) angestellt werden, die wiederum in alleiniger Verantwortung das Tagesgeschäft der Kapitalgesellschaft leiten. Auf die Auswahl dieser Geschäftsführer und die operative Geschäftsführung nimmt somit auch zukünftig nur der Verein Einfluss und nicht ein möglicher Mitgesellschafter, der sich nur an der zuvor beschriebenen KGaA beteiligen kann.

Die folgende Darstellung stellt diese Konstruktion visuell dar.



Die Vereinsführung betrachtet die sogenannte „50+1-Regelung“, welche u.a. die zuvor genannte Kontrolle des Vereins über die Geschäftsführungs-GmbH vorschreibt, als Gewährleistung dafür, dass Vereine auch in Zukunft immer den vollen und alleinigen Einfluss auf die Besetzung der Geschäftsführung haben. Daher stellt die vorliegende Neufassung der Satzung in §18.3 klar, dass auch nach einem möglichen Wegfall der „50+1-Regelung“ eine Beteiligung an der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) nur erfolgen kann, wenn mindestens 75% der abstimmenden Vereinsmitglieder den hierfür notwendigen Beschluss unterstützen würden. Diese Kondition unterstreicht den wichtigen Stellenwert und die zukünftige Absicherung der „50+1-Regelung“ in unserem Verein.



### 3. Gegenstand der Ausgliederung:

Der übertragende Rechtsträger, der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V., würde im Falle der Ausgliederung die Bestandteile seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag (01.07.2017) auf die KGaA übertragen.

Zu diesem Zweck sollen die dem Lizenzspielbetrieb zuzurechnenden Vermögensgegenstände, Schulden und Vertragsverhältnisse sowie die funktional diesem Bereich zuzuordnenden Tätigkeits- und Geschäftsbereiche, beispielsweise Technik, Personal, Medien, Fanbetreuung, Marketing, Merchandising und Vertrieb, als Gesamtheit mit den zugehörigen Aktiva und Passiva im Wege der Ausgliederung auf eine nicht steuerbegünstigte Tochterkapitalgesellschaft, die zuvor beschriebene VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA, übertragen werden.

Aktuell betreibt der Verein einen Lizenzspielbetrieb, der eine Spielberechtigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Bundesliga der DFL Deutschen Fußball Liga GmbH („DFL“) besitzt. Der Lizenzspielbetrieb stellt einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Auch die Jugendmannschaften in den Altersklassen U17 und U19 würden im Zuge der Ausgliederung übertragen werden. Bereits heute werden diese Mannschaften wegen der an die Spieler gezahlten Vergütungen in Ausübung der Option für sportliche Veranstaltungen (in Anwendung des § 67a AO) dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

Im Folgenden wird die oben beschriebene Übertragung in vereinfachter schematischer Form visuell dargestellt.





**VfL BOCHUM 1848**  
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

Der Ausgliederung liegt die Ausgliederungsbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 30.06.2017 zugrunde. Nach Ausgliederung wird sowohl die KGaA als auch der Verein ein positives buchmäßiges Eigenkapital haben.

Im Folgenden werden die zu übertragenden bilanzierten und nicht bilanzierten Vermögensgegenstände, Schulden sowie Vertragsverhältnisse beschrieben:

#### **Aktiva:**

- Immaterielle Vermögensgegenstände: Übertragen werden zum einen die mit den Spielern des Profibereichs verbundenen Vertragsverhältnisse, insbesondere die entgeltlich erworbenen Lizenzspielerlaubnisse. Diese sind vollumfänglich dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und werden somit ausgegliedert. Das gleiche gilt für etwaige Anwartschaften (insbesondere auf Solidaritätsentschädigungen) sowie für spielerbezogene Verpflichtungen (insbesondere aus Spielerverkäufen) und zwar unabhängig davon, ob diese bilanziert sind oder nicht. Zum anderen wird Software ausgegliedert, die vollumfänglich für den Profibereich genutzt wird.
- Erbbaurechte (grundstücksgleiche Rechte): Übertragen werden Anschaffungsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar- und Registergebühren) für die Einräumung von Erbbaurechten. Die Stadt Bochum hat dem Verein Erbbaurechte an verschiedenen Grundstücken eingeräumt, die unmittelbar an das mit dem Stadion bebaute Grundstück anschließen.
- Betriebs- und Geschäftsausstattung: Übertragen werden Betriebs- und Geschäftsausstattung der Büros (bspw. Computer und Möbel), des Stadions (bspw. Anzeigetafeln, Sitze, Küche und Kameras) und der Sportplätze und Gebäude (bspw. Mäher, Zäune, Fitnessgeräte, Kunstrasen und Laufhügel). Die Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter wird aufgrund der fast ausschließlichen Nutzung durch den ausgliedernden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dem Profibereich zugerechnet und folglich auf die Kapitalgesellschaft übertragen. Nur die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die ausschließlich dem gemeinnützigen Sportbetrieb zuzuordnen ist, verbleibt bei dem Verein.
- VfL Bochum-Stadioncenter GmbH: Übertragen wird die 90prozentige Beteiligung an der VfL Bochum-Stadioncenter GmbH. Das Stadioncenter-Gebäude und der Parkplatz werden aktuell an den Verein vermietet. In dem Stadioncenter befinden sich ein Fanshop und eine Fangastronomie, die Verwaltung des Vereins („Geschäftsstelle“), die mit dem Stadion verbundenen Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen sowie die Stadtwerke Bochum Lounge. Der Mitarbeiterparkplatz wird an Spieltagen als VIP-Parkplatz „P1“ genutzt. Die durch die VfL Bochum-Stadioncenter GmbH an den Verein verpachteten Flächen werden fast ausschließlich vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Die Beteiligung an der verpachtenden VfL Bochum-Stadioncenter GmbH ist somit ebenfalls dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und soll mit ausgegliedert werden.



- Darlehen an die VfL Bochum-Stadioncenter GmbH: Übertragen wird das an die VfL Bochum-Stadioncenter GmbH hingegebene Darlehen, das diese für die baulichen Erweiterungsmaßnahmen des Gebäudes und der Außenanlagen eingesetzt hat. Entsprechend der Zuordnung der Beteiligung an der VfL Bochum-Stadioncenter GmbH zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist auch das Darlehen dem Lizenzspielbetrieb zuzuordnen und wird mit ausgegliedert.
- Bochum Marketing GmbH: Als einzige Beteiligung wird in der Bilanz des Vereins die 1,25-prozentige Beteiligung an der Bochum Marketing GmbH ausgewiesen. Die Gesellschaft verkauft unter anderem Eintrittskarten für Spiele der Lizenzspiellmannschaft des Vereins. Die Beteiligung ist somit dem Profibereich zuzuordnen und wird mit ausgegliedert.
- Merchandising und Ausrüstung: Als Waren werden übertragen die im Merchandisinglager befindlichen und zum Verkauf bestimmten Handelswaren sowie die Ausrüstungsgegenstände (Fußballbekleidung und Fußbälle) der einzelnen Mannschaften. Soweit die Ausrüstung von der auszugliedernden Lizenzspiellmannschaft, der Fußballschule oder den Jugendmannschaften U17 und U19 genutzt wird, sind diese Waren dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und werden ausgegliedert. Dem Profibereich zuzuordnen sind ebenfalls die zum Verkauf bestimmten Waren. Beim Verein verbleibt die von den übrigen Mannschaften genutzte Ausrüstung.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Übertragen werden im unmittelbaren Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehende Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die grundsätzlich ausgegliedert werden. Ausgenommen davon sind nur die in den sonstigen Forderungen enthaltenen ausstehenden Mitgliedsbeiträge, die beim Verein verbleiben.
- Liquidität (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten): Übertragen werden mehrere Bargeldkassen sowie die bei den Kreditinstituten geführten Bankkonten. Von der Ausgliederung ausgenommen wird die Bargeldkasse der Alte Herren-Mannschaft, die ausschließlich für eine dem gemeinnützigen Sportbetrieb zuzurechnende Mannschaft geführt wird, ein Bankguthaben in Höhe der abgegrenzten Mitgliederbeiträge sowie zusätzlich ggf. ein Mindestbetrag, der zum Ausweis eines positiven Vereinsvermögens in der „Eröffnungsbilanz“ des Vereins auf den 1. Juli 2017 führt.
- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten: Übertragen werden bspw. vorausgezahlte Kraftfahrzeugsteuern, Versicherungen und Mieten. Diese stehen ausnahmslos in unmittelbarem Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und werden ausgegliedert.



### **Passiva:**

- **Steuerrückstellungen:** Übertragen werden voraussichtlich noch nachzuzahlende Ertragsteuern für die abgelaufenen Wirtschaftsjahre. Diese stehen vollumfänglich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und werden ausgegliedert.
- **Sonstige Rückstellungen:** Übertragen werden insbesondere Rückstellungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge, nicht genommener Resturlaub, ausstehende Eingangsrechnungen etc. Diese stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und werden ausgegliedert. Ausgenommen davon sind nur die Berufsgenossenschafts- und Resturlaub-Rückstellungsbetr.ge, die auf Arbeitnehmer entfallen, die beim Verein verbleiben.
- **Verbindlichkeiten:** Die zu übertragenden Verbindlichkeiten stehen fast ausschließlich in unmittelbaren Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und werden ausgegliedert. Ausgenommen davon sind nur die an die Verbände zu leistenden Zahlungen, die auf den Jugendbereich bis zur U16-Mannschaft sowie auf die Mädchen- und Frauen-Mannschaften entfallen, die beim Verein verbleiben.
- **Passiver Rechnungsabgrenzungsposten:** Übertragen werden abzugrenzende Zahlungen der Werbepartner. Die Einnahmen aus Werbung stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und werden ausgegliedert. Die für ein Jahr im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden abgegrenzt und verbleiben als Rechnungsabgrenzungsposten beim Verein.

### **Sonstige Verträge:**

**Name, Logo und Marke:** Der übertragende Rechtsträger nutzt die beim Deutschen Patentamt eingetragene Wort-Bildmarke 2901271 „VfL Bochum“. Inhaber dieser Marke ist der Verein für Leibesübungen Bochum 1848 e. V. („Gesamtverein“). Mit Vertrag vom 25. April 2017 hat der Gesamtverein dem übertragenden Rechtsträger (VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.) das alleinige Recht eingeräumt, die vorgenannte Marke uneingeschränkt zu nutzen. Dieses Recht schließt das Recht ein, Unterlizenzen einzuräumen. Für den Fall einer Ausgliederung hat der Gesamtverein dem übertragenden Rechtsträger gestattet, das Nutzungsrecht auf die übernehmende Kapitalgesellschaft zu übertragen. Die übernehmende Kapitalgesellschaft hat sodann das Recht, ihrerseits dem übertragenden Rechtsträger die Nutzung der Marke im Rahmen seines nicht wirtschaftlichen Betriebes zu gestatten.

Dementsprechend geht das Vertragsverhältnis mit dem Stammverein auf die Kapitalgesellschaft über, die damit Vertragspartner des Stammvereins wird. Der übernehmende Rechtsträger (KGaA) wird seinerseits dem übertragenden Rechtsträger (Verein) in gesonderter Vereinbarung gestatten, die Marke im Rahmen seines nicht wirtschaftlichen Zweckes zu nutzen.



**VfL BOCHUM 1848**  
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

**Partner und Sponsoren:** Der Verein hat eine Vielzahl unterschiedlicher Werbeverträge mit Partnern und Sponsoren abgeschlossen. Dazu zählen vor allem die Ausrüster für die Sportbekleidung und Fußbälle, die Partner mit Stadion-, Magazin- oder anderweitiger Werbung sowie die Hospitalitykunden mit Business-Plätzen. Der Bereich Hospitality lässt sich eindeutig dem Profibereich zuordnen, weil dieser Eintritt, Verpflegung und Werbung bei Heimspielen der Lizenzspielformatmannschaft beinhaltet. Hingegen kann der Bereich Werbung auch ganz oder teilweise die beim Verein verbleibenden Jugendmannschaften umfassen (bspw. ist die Sparkasse Bochum Trikotsponsor für alle Nicht-Lizenzspielformatmannschaften, also auch der dem Profibereich zuzuordnenden U17- und U19-Jugendmannschaft). Dies gilt insbesondere für die Ausrüster, die aus strategischer Zielsetzung alle Mannschaften des Vereins in den Ausrüstervertrag mit einbeziehen. Soweit einzelne Werbeverträge teilweise auf die Spielbetriebe der KGaA und des Vereins entfallen, werden diese zwar insgesamt auf die KGaA ausgegliedert. Im Innenverhältnis werden sich der Verein und die KGaA jedoch so stellen, als partizipiere der Verein unmittelbar an den Werbeverträgen. Zu diesem Zweck wird der Verein den Bereich „Werbung Nicht-Profibereich“ als Ganzes an die KGaA verpachten. Dies räumt der KGaA zum einen die Möglichkeit der Verwertung des VfL Bochum „als Ganzes“ ein, zum anderen fließen dem Verein weiterhin die Erträge zu (abzüglich einer Provision für die Vermittlungstätigkeit der KGaA), die auf das Mitgliederwesen oder die Nicht-Profibereich-Werbung entfällt, die der gemeinnützigen Sphäre des Vereins zuzurechnen sind.

**Medien:** Der Verein gibt für Mitglieder die Zeitschrift „meinVfL“ und an Heimspieltagen der Lizenzmannschaft die Stadionzeitschrift „VfL-Echo“ heraus. Die Mitgliederzeitschrift wird dem Verein und die Stadionzeitschrift dem ausgegliederten Profibereich zugeordnet. Die elektronischen Medien (Webseite, Facebook, Twitter, YouTube, Google+ und Instagram) dienen fast ausschließlich der Vermarktung des Profibereichs und werden diesem zugeordnet. Soweit der Verein zukünftig Medien der KGaA mitnutzen wird, wird die KGaA dem Verein auf Grundlage eines noch abzuschließenden Vertrages ein entgeltliches Mitbenutzungsrecht an der technischen Infrastruktur zu marktüblichen Konditionen einräumen

**Stadion sowie Sportplätze und -gebäude:** Das „Vonovia Ruhrstadion“ steht im Eigentum der Stadt Bochum und wird dem Verein einschließlich der Gebäude, Geräte und Nebenanlagen sowie dem Sportplatzgelände an der Hiltroper Straße einschließlich Gebäude zur überwiegenden, eigenverantwortlichen Nutzung überlassen (Benutzungs- und Betreuungsvertrag vom 1. Juli 2011, nachfolgend „Benutzungsvertrag“). Der Verein ist befugt, im Falle einer Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung alle vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen entsprechenden Rechtsnachfolger zu übertragen. Da die Sportanlagen überwiegend durch die Lizenzspielerabteilung genutzt werden, wird der Vertrag mit ausgegliedert und die KGaA vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Benutzungsvertrages eintreten. Soweit der Verein künftig einzelne Sportplätze und -gebäude für den Spielbetrieb der beim Verein verbleibenden Mannschaften, insbesondere für den auf ihn entfallenden Teil des Nachwuchsleistungszentrums benötigt, werden der Verein und die KGaA einen Vertrag zur Mitbenutzung (Untermietvertrag) abschließen und dabei als Preis die von der Stadt Bochum üblicherweise gegenüber Amateursportvereinen erhobenen Nutzungsgebühren vereinbaren.



**VfL BOCHUM 1848**  
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

**Nachwuchsleistungszentrum (Jugendmannschaften):** Der Verein ist per Lizenzierungsstatut zum Aufbau und Betrieb eines Nachwuchsleistungszentrums nach festgelegten Kriterien verpflichtet. Unter einem Nachwuchsleistungszentrum ist kein bestimmter Vermögensgegenstand, sondern eine organisatorische Einheit zu verstehen. Diese besteht aus Mannschaften, Spielern, Trainern, Physiotherapeuten, Pädagogen sowie Sportplätzen und -gebäuden. Das Nachwuchsleistungszentrum koordiniert den Trainingsbetrieb, die Wettbewerbsteilnahme sowie die außersportliche Aktivitäten. Für jeden Bestandteil sind verbandsrechtliche Mindestanforderungen vorgesehen. Sämtliche Jugendmannschaften des Vereins sind erforderlicher Bestandteil des Nachwuchsleistungszentrums. Maßgeblich für die Zertifizierung und damit wesentliches Ziel des Nachwuchsleistungszentrums Talentwerk ist die Vorbereitung und Heranführung der jungen Spieler an den Lizenzspielerbereich. Da das Nachwuchsleistungszentrum mindestens bei einer U8/U11-Jugendmannschaft beginnen und mindestens bis zur U18/U19-Jugendmannschaft reichen muss (Nr. 2 lit. b) Leistungszentren-Richtlinie), wird das Nachwuchsleistungszentrum künftig zwingend die Sportbetriebe sowohl des Vereins (U9- bis U16-Jugendmannschaft) als auch der KGaA (U17- und U19-Jugendmannschaft) umfassen.

Die Zusammenarbeit beim Nachwuchsleistungszentrum werden der Verein und die KGaA in einem Kooperationsvertrag regeln. Da die Verpflichtung zum Aufbau und Betrieb eines Nachwuchsleistungszentrums die KGaA trifft, wird der Kooperationsvertrag insbesondere vorsehen, dass der Verein die auf seinen Spielbetrieb entfallenden Maßnahmen (Mannschafts- und Spieleranzahl, Einstellungen und Entlassungen) mit der KGaA abstimmen muss. Grundsätzlich werden der Verein und die KGaA nach dem Kooperationsvertrag jeweils die durch ihre Mannschaften verursachten Kosten selbst tragen. Jedoch wird sich die KGaA an den durch die verbandsrechtlich festgelegten Kriterien verursachten Mehrkosten des Vereins, die durch die Mindestanforderungen an Trainingsgelände und Trainer sowie Mindestanforderungen an die sportliche, ärztliche, physiotherapeutische, pädagogische und psychologische Betreuung der Jugendlichen entstehen, beteiligen.

**VfL-Fußballschule:** Die Fußballschule bietet Jungen und Mädchen im Alter zwischen 5 und 15 Jahren sowie anderen Vereinen gegen Entgelt die Teilnahme an Ferien- und Wochenendcamps sowie Fördertraining an. Neben der konkreten Erzielung von Einnahmen steht die Bindung der Jugendlichen als Fan an die Lizenzmannschaft des VfL im Vordergrund. Die Fußballschule wird deshalb dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet und mit ausgliedert.

**Gegenleistung:** Der übernehmende Rechtsträger gewährt als Gegenleistung für die Übertragung der im Ausgliederungsplan genannten Vermögensgegenstände dem übertragenden Rechtsträger 2.500.000 Stückaktien im rechnerischen Nennwert von insgesamt 2.500.000 € als Namensaktien, die gegen Sacheinlage geschaffen werden. Der übertragende Rechtsträger erhält die Stellung eines Kommanditaktionärs. Um den Wert der Sacheinlage zu erreichen, werden die im übertragenen Vermögen enthaltenen stillen Reserven teilweise aufgedeckt. Nach Ansicht des Vorstandes sind stille Reserven mindestens im Umfang des zu erbringenden Nennkapitals nebst Aufgeld in Höhe von ca. 1.000.000 € vor allem in den Spielerwerten und vorteilhaften Verträgen enthalten.





Zudem geht der Vorstand auf Grund der Planungsrechnungen von positiven Ertragswerten des Vereins und der KGaA aus. Steuerlich soll die Ausgliederung zu Buchwerten und damit ertragsteuerneutral erfolgen.

Die Vermögensübertragung soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.07.2017, 0.00 Uhr („Ausgliederungstichtag“) erfolgen. Steuerlich wird die Übertragung mit Ablauf des 30.06.2017 durchgeführt.

#### **4. Wirtschaftliche Auswirkungen der Ausgliederung für den übertragenden Verein**

Der Verein erleidet durch die Ausgliederung keine Vermögensnachteile, da er Alleinaktionär der KGaA wird. Dem Verein „gehört“ wirtschaftlich damit nach wie vor der ausgegliederte Profibereich mit seinem vollen Wert. Die Bezifferung der zu übertragenden Aktien mit nominal 2.500.000 € entsprechend dem Grundkapital ist in diesem Zusammenhang lediglich als buchhalterische Größe zu verstehen, die keinen Zusammenhang mit dem wahren Wert des Lizenzspielerbetriebes hat.

Der Verein wird künftig weiterhin Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen erzielen. Durch entsprechende Vereinbarungen mit der KGaA – wie zu 3. bereits dargelegt – wird außerdem sichergestellt, dass dem Verein die dem gemeinnützigen Bereich zuzurechnenden Erträge aus Sponsoring und vergleichbaren Aktivitäten weiter zufließen und die Bedeutung der Nachwuchsarbeit für den Profibereich angemessen honoriert wird. Planrechnungen haben ergeben, dass der Verein insgesamt kostendeckend wirtschaften kann, auch wenn und soweit es nicht zu Gewinnausschüttungen an den Verein seitens der KGaA kommt.

#### **5. Steuerliche Auswirkungen der Ausgliederung**

Der Verein hat beim Finanzamt Bochum-Mitte einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt. Der Verein hat das Finanzamt um Bestätigung gebeten, dass die Ausgliederung des Profibereichs in die KGaA weder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet noch Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) auslösen. Der Verein rechnet mit einer positiven Auskunft, die aktuell noch aussteht.

Die Ausgliederung wird voraussichtlich zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer führen, da der Verein Erbbauberechtigter ist und diese Erbbaurechte aus Gründen der steuerlichen Buchwertfortführung zwingend auf die KGaA zu übertragen sind. Der Verein kann die Höhe der Grunderwerbsteuer noch nicht absehen, schätzt diese aber auf insgesamt weniger als 150.000 €.

#### **6. Folgen für Arbeitnehmer**

Für die Übernahme der Arbeitsverhältnisse gilt gemäß § 324 UmwG die Bestimmung des § 613 Abs. 1 u. Abs. 4 bis 6 BGB. Die Arbeitsverhältnisse der dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des übertragenden Rechtsträgers ganz oder teilweise zuzuordnenden,



zum Ausgliederungstichtag beschäftigten Arbeitnehmer gehen mit allen Rechten und Pflichten spätestens ab Eintragung der Ausgliederung im Register des übertragenden Rechtsträgers auf den übernehmenden Rechtsträger über. Der übernehmende Rechtsträger wird neuer Arbeitgeber der übergehenden Arbeitnehmer, ohne dass sich deren individualarbeitsrechtliche Stellung verändert. Arbeitnehmer, die ausschließlich für das Mitgliederwesen oder Mannschaften des Spielbetriebs des Vereins tätig sind, verbleiben beim Verein.

## **7. Auswirkungen für Mitglieder**

Wie im Rahmen der bisherigen Mitgliederinformationsveranstaltungen erläutert, wurde die Neufassung der Vereinssatzung mit der klaren Maßgabe verfasst, dass alle bisherigen Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben. Aufgrund der zukünftigen Anstellung der Geschäftsführer (ehemaliger Vorstand e.V.) in der Geschäftsführungs-GmbH entfällt zukünftig die Entlastung dieser Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung.

Ein ganz wesentlicher Aspekt ist die Tatsache, dass die Vereinsmitglieder auch nach einer Ausgliederung das Präsidium direkt wählen werden, so wie sie heute den Aufsichtsrat wählen. Das Präsidium wiederum bestimmt die Besetzung der Geschäftsführung bei der GmbH, also diejenigen Personen, die (wie heute der Vorstand des Vereins) künftig das operative Geschäft der KGaA leiten. Die wichtige Einflussnahme der Vereinsmitglieder bleibt somit erhalten.

Im Falle einer Ausgliederung würde es zu einzelnen Änderungen und Ergänzungen in der aktuellen Fassung der Vereinssatzung kommen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um die folgenden Punkte:

- An die Stelle des Aufsichtsrates im Verein tritt ein Präsidium (siehe §17), das (wie bisher der Aufsichtsrat) direkt von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Das Präsidium wiederum wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins im Rechtssinne bilden.
- Wie auch heute bereits kann das Präsidium zukünftig ebenfalls Präsidiumsmitglieder direkt berufen (§17.1.b).
- Um die direkt von den Mitgliedern gewählten Präsidiumsmitglieder zukünftig zusätzlich zu stärken, wird in §17.5 die „doppelte Stimmenmehrheit“ festgelegt. Diese verlangt, dass für einen Beschluss des Präsidiums nicht nur allein die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Zusätzlich ist für einen Beschluss auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen jener Präsidiumsmitglieder notwendig, die direkt von den Vereinsmitgliedern gewählt wurden.
- Die bisherigen hauptberuflichen Vorstandsmitglieder des Vereins werden wie zuvor beschrieben Geschäftsführer der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) und leiten das operative Geschäft in der Kapitalgesellschaft.
- Der Wirtschaftsrat wird direkt bei der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) angesiedelt (siehe §18.3a). Seine Kompetenzen bleiben inhaltlich unverändert. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrats bleibt wie bisher Mitglied im Präsidium (bisheriger Aufsichtsrat).



- Der Fanvertreter im Präsidium (bisheriger Aufsichtsrat) wird zukünftig von den Mitgliedern nicht nur bestätigt, sondern direkt in das Präsidium gewählt (siehe § 17.1.a).
- Mitbestimmung der Mitglieder bezüglich „50+1-Regelung“: Wie in den Informationsveranstaltungen klar herausgestellt, betrachtet die Vereinsführung die sogenannte „50+1-Regelung“ als elementare Voraussetzung dafür, dass Vereine auch in Zukunft immer den vollen und alleinigen Einfluss auf die Besetzung der Geschäftsführung haben. Daher stellt die vorliegende Neufassung der Satzung in §18.3 klar, dass auch nach einem möglichen Wegfall der „50+1-Regelung“ eine Beteiligung an der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) nur erfolgen kann, wenn mindestens 75% der wählenden Vereinsmitglieder den hierfür notwendigen Beschluss unterstützen würden. Diese Kondition unterstreicht den wichtigen Stellenwert der „50+1-Regelung“ aus Sicht des Vereins.
- Vereinsmitglieder können wie bisher Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen (siehe §14.3).

## **8. Mitgliederversammlung und anschließende Schritte**

Auf der Mitgliederversammlung am 7.10.2017 werden die stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Tagesordnungspunkt 9 („Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf eine zu gründende GmbH & Co. KGaA bei gleichzeitiger Änderung der Satzung des Vereins“) über eine mögliche Ausgliederung abstimmen. Sollten mindestens 75% der abgegebenen Stimmen für das vorgeschlagene Modell der Ausgliederung votieren, beschließt der aktuelle Vorstand der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. den Ausgliederungsplan und gründet – gemeinsam mit der ebenfalls noch zu errichtenden GmbH – im Zuge der Ausgliederung die KGaA. Im Anschluss meldet der Vorstand die Ausgliederung im Handels- und Vereinsregister an. Sobald die Eintragung erfolgt ist, wird die Lizenz der DFL auf die KGaA übertragen.